

Lea Babucke

Rechtsprechungsübersicht Strafrecht

Für diese Rechtsprechungsübersicht wurden die vom 10.3.2018 bis zum 15.6.2018 veröffentlichten, rechtspsychologisch relevanten Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen gesichtet. Zur Konkretisierung der Leitsätze werden ggfs. ausgewählte Auszüge aus den Gründen der Entscheidungen aufgeführt. Falls erforderlich werden auch kurze Angaben zum betreffenden Sachverhalt gemacht. Anmerkungen, die der Verständlichkeit dienen, wurden in [...] gesetzt. Für jede Entscheidung wird eine Quelle angegeben, über die der Volltext recherchierbar ist. Leitsätze, die von der Autorin der Rechtsprechungsübersicht selbst aus den Entscheidungen abgeleitet wurden, sind mit (Leits. d. Red.) gekennzeichnet.

I. Schuldfähigkeit

1 Anforderungen der Fortdauer der Untersuchungshaft

OLG Nürnberg, Beschl. v. 3.4.2018 – 1 Ws 104/18 H, (AG Ansbach), BeckRS 2018, 551

1. Die Strafkammer ist nicht verpflichtet, ein Gutachten zum Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 20, 21 und 64 StGB in Auftrag zu geben, wenn noch keine ausreichend tragfähige Tatsachengrundlage zur Verfügung steht.
2. Mangels anderweitiger Tatsachen kann eine ausreichende Grundlage erst dann zur Verfügung stehen, wenn sich der Angeschuldigte mit der Exploration durch einen fachpsychiatrischen Sachverständigen einverstanden erklärt.
3. Erklärt der Angeschuldigte dieses Einverständnis erst in einem späteren Verfahrensstadium, liegt eine darin begründete Verzögerung in seinem eigenen Verantwortungsbereich und stellt keine den Strafverfolgungsbehörden zuzurechnende Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes in Haftsachen dar.
4. Auch wenn der Angeschuldigte eine Verständigung im Sinne des § 257c StPO erstrebt, ist die Strafkammer in einem solchen Fall nicht verpflichtet, schon vor Erstellung des Gutachtens mit der Hauptverhandlung zu beginnen, da das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 20, 21 und 64 StGB vor einer Verständigung festzustellen und nicht disponibel ist.

DOI: 10.5771/2365-1083-2018-3-420

<https://doi.org/10.5771/2365-1083-2018-3-420>

Generiert durch IP '3.137.177.182', am 05.06.2024, 18:14:18.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

2 Schuldfähigkeitsbeurteilung – Darlegungsanforderungen

BGH, Beschluss vom 4.4.2018 – 1 StR 116/18, (LG Aschaffenburg)

BeckRS 10860

1. Die Beurteilung der Rechtsfrage, ob bei Vorliegen eines der Eingangsmerkmale des § 20 StGB bei gesichertem Vorliegen eines psychiatrischen Befunds die Schuldfähigkeit des Täters aufgehoben oder iSd § 21 StGB erheblich beeinträchtigt war, erfordert konkretisierende und widerspruchsfreie Darlegungen dazu, in welcher Weise sich die festgestellte Störung bei Begehung der Tat auf die Handlungsmöglichkeiten des Täters in der konkreten Tatsituation und damit auf die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit ausgewirkt hat.
2. Im Rahmen der Unterbringungsanordnung sind solche Darlegungen auch deshalb geboten, weil die im Rahmen des § 63 StGB zu erstellende Gefährlichkeitsprognose maßgeblich auch an den Zustand des Täters bei Begehung der Anlasstaten anknüpft.

3 Kombinierte Persönlichkeitsstörung als schwere andere seelische Abartigkeit

BGH, Beschluss vom 11.4.2018 – 2 StR 71/18, (LG Bonn)

BeckRS 2018, 10338

1. Bei einer kombinierten Persönlichkeitsstörung aus dissozialer, narzisstischer Störung einerseits und emotional instabiler Persönlichkeit (Borderline) andererseits handelt es sich um ein eher unspezifisches Störungsbild, so dass der Grad einer „schweren anderen seelischen Abartigkeit“ regelmäßig erst dann erreicht wird, wenn der Täter aus einem mehr oder weniger unwiderstehlichen Zwang heraus gehandelt hat.
2. Gerade bei Persönlichkeitsstörungen, die eine Vielzahl auch normalpsychologisch wirksamer Ausprägungen und Beeinträchtigungen des Verhaltens beschreiben und typisierend zusammenfassen, bedarf es einer näheren Beschreibung und Eingrenzung des psychischen Defekts.

II. Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch

4 Einstellung einzelner Taten bei Verurteilung wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern

BGH, Beschluss vom 2.5.2018 – 2 StR 373/17, (LG Gera)

BeckRS 2018, 9979

1. Bei der Verurteilung wegen einer Vielzahl von Taten des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist die Verfahrenseinstellung gemäß § 154 Abs. 2 StPO hinsichtlich einer Tat, weil hier "die Konstanzanalyse der Aussagen der Geschädigten negativ verlau-

fen" sei, erläuterungsbedürftig, wenn ein enger Zusammenhang zwischen diesen Vorwürfen und einer abgeurteilten Tat besteht.

2. Es bedarf dann näherer Darlegung, ob den Einstellungsgründen auch Beweisbedeutung für die Glaubhaftigkeit der Angaben der Geschädigten zu der abgeurteilten Tat zukommt.

- 5 Kurzes heftiges Schütteln eines Säuglings zur Maßregelung als rohes Misshandeln von Schutzbefohlenen

**BGH, Urteil vom 21.3.2018 – 1 StR 404/17, (LG Traunstein)
BeckRS 2018, 7048**

Die für eine rohe Misshandlung iSd § 225 I StGB erforderliche gefühllose Gesinnung kann auch bei einem nur wenige Sekunden andauernden Schütteln eines Säuglings zu bejahen sein, wenn es mit massiver Gewalt aus nichtigem Anlass erfolgt, um das Kind zu maßregeln und ohne Rücksicht auf Verluste zur Ruhe zu bringen.

III. Maßregelrecht/Maßregelvollzug

- 6 Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus – Mehrfach angeordnete Unterbringung

**OLG Karlsruhe, Beschluss vom 3.4.2018 – 2 Ws 329/17 (LG Heidelberg)
BeckRS 2018, 5142**

Wird eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus mehrfach angeordnet, behalten diese Anordnungen bei deren Vollstreckung ihre Selbständigkeit bei. Daher ist die Vollstreckung der ersten Anordnung nach sechs Jahren zum Zwecke der Anschlussvollstreckung der nachfolgenden Anordnung zu unterbrechen (vgl. § 67d Abs. 6 Satz 2 StGB).

- 7 Erledigungserklärung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

**OLG Zweibrücken, Beschluss vom 23.4.2018 – 1 Ws 328/16 (LG Landau)
BeckRS 2018, 8559**

Eine Erledigungserklärung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wegen Fehlens der materiellen Unterbringungsvoraussetzungen hat nur zu erfolgen, wenn mit Sicherheit festgestellt werden kann, dass der im Anlassurteil zugrunde gelegte Zustand oder die hieraus gefolgerte Gefährlichkeit von Anfang an nicht bestanden haben oder jedenfalls im Überprüfungszeitpunkt nicht mehr bestehen.

8 Aufhebung von Freispruch und Unterbringungsanordnung nach § 63 StGB

BGH, Beschluss vom 11.4.2018 – 5 StR 54/18, (LG Cottbus)

BeckRS 2018, 9621

1. Hat allein der Angeklagte gegen seinen Freispruch und die Anordnung seiner Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus Revision eingelegt, ist das Revisionsgericht nicht daran gehindert, neben der Maßregelnanordnung auch den Freispruch aufzuheben.
 2. § 358 Abs. 2 S. 2 StPO ermöglicht es, in einer neuen Hauptverhandlung an Stelle der isoliert angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus den Täter schuldig zu sprechen und eine Strafe zu verhängen.
 3. Nach Aufhebung der isoliert angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus kann in der neuen Hauptverhandlung indes nicht erneut die Unterbringung angeordnet und zugleich erstmals Strafe verhängt werden.
- 9 Erfolgreiche Verfassungsbeschwere gegen die angeordnete Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Altfall)

BVerfG, Beschluss vom 22.3.2018 – 2 BvR 1509/15, (OLG Hamm)

BeckRS 2018, 5225

1. Bei der Anordnung der Fortdauer einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wegen vor dem 1. Juni 2013 begangener Taten ist Art. 316f Abs. 2 S. 2 EGStGB zu beachten, wonach die Fortdauer der Sicherungsverwahrung nur zulässig ist, wenn beim Betroffenen eine psychische Störung vorliegt und aus konkreten Umständen in seiner Person oder seinem Verhalten eine hochgradige Gefahr abzuweichen ist, dass er infolge dieser Störung schwerste Gewalt- oder Sexualstraftaten begehen wird.
2. Die Feststellung eines Sachverständigen, dass Übergriffe des Beschwerdeführers zur Umsetzung seiner sexuellen Vorstellungen in Form von Nötigung, Drohungen oder dem Erkaufen von Zuneigung durch das Versprechen von Zuwendungen im Bereich des „hochgradig Möglichen“ lägen, erfüllt die erforderliche konkrete Darlegung einer vom Beschwerdeführer ausgehenden hochgradigen Gefahr „schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten“ nicht.
3. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet, dass die Fortdauer der Sicherungsverwahrung als letztes Mittel nur angeordnet werden darf, wenn andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit Rechnung zu tragen; insofern bleibt bei der angeordneten Fortdauer unerörtert, inwieweit trotz der angedachten Unterbringung in einem beständig mit Pflegekräften besetzten Altenheim und diverser Weisungen das Risiko der Begehung weiterer Sexualstraftaten durch den im Entscheidungszeitpunkt 73-jährigen und im Rollstuhl sitzenden Beschwerdeführer fortbesteht.

- 10 Voraussetzungen für den Widerruf nachträglicher Bewährungsaussetzung bei zuvor mindestens sechs Jahre vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

**OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.4.2018 – 2 Ws 104/18, (LG Heidelberg)
BeckRS 2018, 7259**

1. Dauerte die später zur Bewährung ausgesetzte Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus - gegebenenfalls einschließlich der Zeiten einer Krisenintervention - bereits sechs Jahre, kommt der Widerruf der Aussetzung der Unterbringung nur unter den qualifizierten Voraussetzungen des § 67d Abs. 6 Satz 2 StGB in Betracht.
2. In die Berechnung der Dauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 67d Abs. 6 S. 2 StGB fließt die Zeit einer Krisenintervention gemäß § 67h Abs. 1 StGB mit ein.
3. Eine Erledigungserklärung gem. § 67d Abs. 6 StGB setzt nicht voraus, dass der Untergebrachte im Zeitpunkt der Entscheidung über die Erledigungserklärung untergebracht ist. Maßgebend ist, ob die „Fortdauer“ der Unterbringung - auch in der Gestalt eines Widerrufs gemäß § 67g StGB - nicht mehr verhältnismäßig ist.

- 11 Verstöße gegen Weisungen nach § 68b StGB

**OLG Nürnberg, Beschluss vom 2.5.2018 – 1 Ws 126/18 (LG Regensburg)
BeckRS 2018, 10866**

1. Im Rahmen des § 68c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2a) StGB müssen Verstöße gegen Weisungen nach § 68b Abs. 1 oder Abs. 2 StGB oder andere bestimmte Tatsachen - vergleichbar den Widerrufsgründen gemäß § 56f Abs. 1 Satz 1 StGB - positiv feststehen. D.h. sie müssen entweder rechtskräftig festgestellt sein oder der Verurteilte muss insoweit ein glaubhaftes Geständnis abgelegt haben.
2. Nach einer Verweisung wegen Unzuständigkeit gemäß § 328 Abs. 2 StPO entfalten vorangegangene gerichtliche Feststellungen keine Bindungswirkung und müssen in der neuen Hauptverhandlung neu getroffen werden. Aus vom Verurteilten teilweise eingeräumten Umständen müssen sich noch keine konkreten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist. Erforderlich ist vielmehr eine Gesamtbewertung. Die besondere Rückfallgefährlichkeit des Verurteilten kann sich nämlich gerade aus den von diesem nicht eingeräumten Umständen ergeben.
3. Aus vom Verurteilten teilweise eingeräumten Umständen müssen sich noch keine konkreten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist. Erforderlich ist vielmehr eine Gesamtbewertung. Die besondere Rückfallgefährlichkeit des Verurteilten kann sich nämlich gerade aus den von diesem nicht eingeräumten Umständen ergeben.

IV. Prognose

12 Sozialprognose bei Strafaussetzung zur Bewährung

BGH, Urteil vom 5.4.2018 – 1 StR 654/17, (LG Hof)
BeckRS 2018, 10457

Bei der Sozialprognose nach § 56 Abs. 1 StGB kann sich die fehlende Motivation, sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen oder zumindest Sozialleistungen als legale Einkunftsquelle zu beantragen, als prognostisch ungünstig erweisen; die sonstigen Lebensverhältnisse des Angeklagten, einschließlich Möglichkeiten familiärer Unterstützung, dürfen dabei jedoch nicht aus dem Blick geraten.

V. Stellung des Sachverständigen, Verfahrensfragen und Kostenrecht

13 Psychosozialer Prozessbegleiter im Strafverfahren

OLG Rostock, Beschluss vom 3.4.2018 – 20 Ws 70/18, (LG Rostock)
BeckRS 2018, 4562

Dem psychosozialen Prozessbegleiter steht gegen die Ablehnung seiner Beordnung kein eigenes Beschwerderecht zu. Er kann die Beschwerde auch nicht im Namen des Verletzten erheben, weil zu seinen gesetzlichen Aufgaben allein dessen nicht-rechtliche Vertretung gehört.

VI. Jugendhilfe / Rehabilitation

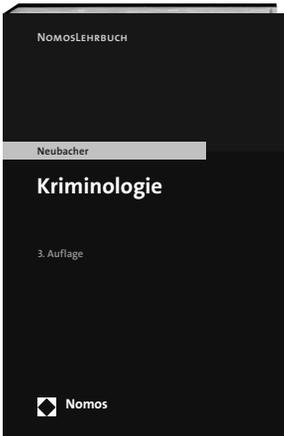
14 Rehabilitation wegen Einweisung in ein Spezialheim der Jugendhilfe in der DDR

OLG Naumburg, Beschluss vom 22.3.2018 – 2. Ws (Reh) 32/17, (LG Halle)
BeckRS 2018, 5772

1. Die Einweisung in ein Spezialheim der Jugendhilfe in der DDR ist in der Regel unverhältnismäßig, wenn die Eingewiesene nicht zuvor durch massive Straffälligkeit aufgefallen oder sich gemeingefährlich verhalten hat.
2. Sämtliche Spezialheime in der DDR waren Einrichtungen zur Zersetzung der Persönlichkeit von eingewiesenen Kindern und Jugendlichen, in denen keine am Kindeswohl orientierte Erziehung stattfand.
3. Die Erziehung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Normalheimen der DDR war demgegenüber nicht darauf ausgerichtet, deren Persönlichkeit systematisch zu brechen. Eine Übertragung der Rechtsprechung zur Einweisungen in Spezialheime auf Einweisungen in Normalheime kommt nicht in Betracht.
4. Eine Vorlage nach § 13 Abs. 4 StrRehaG an den Bundesgerichtshof erfordert, dass der Senat in einer Rechtsfrage von der Judikatur anderer Oberlandesgerichte ab-

weichen will. Allein die anderweitige Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse eines Sachverhalts genügt insoweit nicht.

Grundlagen der Kriminologie



Kriminologie

Von Prof. Dr. Frank Neubacher, M.A.
 3. Auflage 2017, 258 S., brosch., 25,- €
 ISBN 978-3-8487-3036-0
 eISBN 978-3-8452-7417-1
nomos-shop.de/27120

In einprägsamer Weise präsentiert das Lehrbuch die Grundlagen der Kriminologie (u.a. Begriff und Geschichte, Hell- und Dunkelfeld der Kriminalität, Zusammenhänge mit Alter und Geschlecht, Kriminalitätstheorien, Viktimologie, Kriminalprävention) sowie die speziellen Deliktgruppen (u.a. Eigentums- und Vermögenskriminalität, Drogen-, Wirtschafts-, Gewalt- und organisierte Kriminalität). Der fesselnde Stoff wird mit Hilfe von Abbildungen und Zusammenfassungen anschaulich aufbereitet, während ausgesuchte Literaturhinweise und Internet-Adressen zu weiterführenden Überlegungen anregen.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de
 Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos